



15. November 2000

Gemeinderat
9524 Zuzwil

VII 83 Zuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Baureglement

Der Erlass ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

Zwischen der Regelung von Art. 16 des Baureglementes und der dazugehörigen Skizze in den Technischen Erläuterungen besteht insofern ein Widerspruch, als in Art. 16 Abs. 1 die Gebäudelänge als „längste Fassadenabmessung, inkl. An- und Vorbauten“ definiert wird, in der Skizze die Vorbaute jedoch nicht als für die Gebäudelänge mitzuberechnend dargestellt wird. Wir gehen davon aus, dass es sich diesbezüglich um ein redaktionelles Versehen handelt. Der Klarheit wegen wird daher im Rahmen dieser Verfügung festgehalten, dass die Gebäudelänge gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des Baureglementes definiert wird als „längste Fassadenabmessung, inkl. An- und Vorbauten“.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung